

Bürgerservice / Ausländeramt

Neuer elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)

Der neue elektronische Aufenthaltstitel, der zum **01.09.2011** eingeführt wurde, wird ab diesem Zeitpunkt als gesondertes Dokument in Scheckkartengröße mit elektronischen Zusatzfunktionen erteilt und ausgehändigt. Im Karteninneren besitzt der eAT einen kontaktlosen Chip, auf dem biometrische Merkmale (Lichtbild und nach Vollendung des 6. Lebensjahres zwei Fingerabdrücke), Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltstitel (z.B. zur Erwerbstätigkeit) und persönliche Daten gespeichert sind. Zusätzlich erhält der Chip einen elektronischen Identitätsnachweis und die Möglichkeit, eine elektronische Signatur zu nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeitsdauer des eAT bzw. die Kartennutzungsdauer immer von Ihrer Passgültigkeitsdauer abhängig ist und Sie deshalb einen ausreichend lange gültigen Pass besitzen.

Welche Aufenthaltstitel werden als eAT ausgestellt?

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
- Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, wenn sich diese für einen eAT entscheiden

Bearbeitungsdauer

Der eAT erfordert nunmehr eine umfangreichere Bearbeitung als die bisherige Ausstellung auf Klebeetiketten. Sowohl die Beantragung (z.B. Speicherung der biometrischen Daten auch bei Kindern ab 6 Jahren) und die Ausgabe des eAT, die jeweils die persönliche Vorsprache des Antragstellers erfordern, als auch die Herstellung bei der Bundesdruckerei in Berlin bedingen eine Bearbeitungsdauer von vier bis sechs Wochen und führen oft zu langen Wartezeiten für die Kunden.

Um den Bürgern diese langen Wartezeiten zu ersparen und ihnen auch die notwendige Zeit für die Antragstellung bzw. Abholung einräumen zu können, sind Vorsprachen künftig nur noch nach entsprechender Terminvereinbarung mit Ihrem Sachbearbeiter möglich.

Berücksichtigen Sie diese produktionsbedingte Bearbeitungsdauer, um rechtzeitig die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels zu beantragen, damit wir Ihnen zeitnah zum Ende der bisherigen Gültigkeit auch einen neuen Aufenthaltstitel ausstellen können.

Was geschieht mit meinem bisherigen, aber noch gültigen Aufenthaltstitel?

Die bisherigen Aufenthaltstitel, die als Etikett in den Pass eingeklebt wurden, behalten auch nach Einführung des eAT ihre Gültigkeit, längstens bis 31.08.2021 oder werden vorher nur durch einen eAT ersetzt, wenn Sie einen neuen Pass erhalten haben.

Weitere Informationen:

Flyer: ["Der elektronische Aufenthaltstitel"](#)

Broschüre: ["Alles Wissenswerte zum elektronischen Aufenthaltstitel"](#)